

Pilger bei der Durchreise durch das Ostreich zu schützen. Dies konnte Boemund im Abendland als einen Scheinerfolg des ansonsten gescheiterten Unternehmens verkaufen. Daß von dem Versprechen nur in der lateinischen Chronistik, aber nicht bei Anna Komnena die Rede ist, erklärt sich unschwer aus der Natur des bei ihr überlieferten „Vertragstextes“: sie bietet nur das sog. Engraphon mit Boemunds Versprechungen an den Kaiser, nicht aber dessen bezeugtes Chrysobull, das nach byzantinischem Brauch des Kaisers Konzessionen zu enthalten hatte und in das das Engraphon inseriert wurde. Im Gegensatz zur bisherigen Annahme bietet Anna also weitgehend nur den halben Vertragstext.

H. E. M.

Ruth Schmidt-Wiegand, *Der Sachsenspiegel Eikes von Repgow als Beispiel mittelalterlicher Fachliteratur*, Zs. f. Literaturwissenschaft und Linguistik 51/52 (1983) S. 206–226, tritt dafür ein, das Rechtsbuch zur ma. Fachprosa zu rechnen, nicht weil es sich an ein fachlich vorgebildetes Publikum richtete, sondern weil es die Rechtsüberlieferung metaphysisch begründet, in kontroversen Fragen Stellung bezogen und überhaupt exemplarische Autorität angestrebt hat.

R. S.

Filippo Caraffa, *Il testamento di Stefano d'Anagni cappellano di Alessandro IV (4 dicembre 1256)*, Archivio della Società Romana di Storia Patria 104 (1981) S. 97–117, ediert und kommentiert das umfangreiche Testament eines Mannes, der als Kapellan Gregors IX., Innocenz' IV. und Alexanders IV., Gesandter bei Friedrich II. und zeitweiliger Rektor der Campagna und Marittima eine wichtige Persönlichkeit an der Kurie gewesen zu sein scheint und außerordentlich vermögend war.

H. M. S.

Tilman Schmidt, *Neue und alte Handschriften der Konstitutionen des Egidio Albornoz für den Kirchenstaat*, QFIAB 64 (1984) S. 369–384, 2 Tafeln. – Das berühmte Gesetzbuch des Kardinals Albornoz von 1357 war bisher aus zehn Hss. bekannt. Der Vf. beschreibt ausführlich zwei weitere, von Martin Bertram 1971 entdeckte Codices: Dijon, Bibl. Publique 630, und die spätm. Abschrift Troyes, Bibl. Municipale 172. Dijon 630 stammt aus der päpstlichen Bibliothek in Avignon, war das einzige Exemplar der Kurie und gehört zweifellos zur ältesten Hss.-Gruppe, wie sich aus einem Vergleich mit der sonstigen Überlieferung ergibt. Der Codex sollte einer künftigen neuen Edition zugrundegelegt werden.

H. M. S.

Rheinische Weistümer. Vierte Abteilung: Die Weistümer des Herzogtums Jülich. 1. Band: Die Weistümer der jülichen Ämter Düren und Nörvenich und der Herrschaften Burgau und Gürzenich (mit ergänzenden Quellen), bearb. von Hans J. Domsta (Publikationen der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde 18) Düsseldorf 1983, Droste Verlag, 413 S., DM 76. – Diese Veröffentlichung befaßt sich mit der Verfassung und Verwaltung und mit den ländlichen Rechtsquellen der im Titel genannten Ämter und Herrschaften innerhalb der Grenzen um 1800. In der Einleitung beschreibt der Vf. jene Orte, in denen Gerichte bestanden, und faßt die obersten Beamten (Vögte, Richter, Amtsmänner) in chronologisch nach Amtszeiten geordneten Listen zusammen. Den jeweiligen Ortsartikeln sind Angaben über die Siegel der einzelnen Gerichte angefügt. Von den 28 abgebildeten Siegeln waren